

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Königstein im Taunus
Bebauungsplan-Entwurf K 57 „Limburger Straße / B 8“
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB
i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

(siehe Planverkleinerung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus hat in ihrer Sitzung am 24.06.2010 den Wechsel vom bisherigen Verfahren ins beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 beschlossen und den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung K 57 „Limburger Straße / B 8“ in der Gemarkung Königstein auszulegen.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

06.09.2010 bis 04.10.2010 (einschließlich)

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Königstein im Taunus in 61462 Königstein im Taunus, Burgweg 5 im Flur des I. Obergeschosses, Stadtplanungsamt Besucherplatz öffentlich aus.

Die Auslegung findet während der Dienststunden

montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

dienstags, mittwochs ,donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

statt.

Zusätzlich zu den o.g. Dienstzeiten besteht die Möglichkeit in Ausnahmefällen auch Termine außerhalb dieser Zeiten (Montag-Freitag) zu vereinbaren.

Außerhalb der Öffnungszeiten muss für Einlass im Rathaus geklingelt werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Planentwurf von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Königstein im Taunus, Burgweg 5 vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar :

- Verkehrsuntersuchung EDEKA -Markt
- Gutachten hinsichtlich der Belastung durch Gewerbelärm

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Königstein im Taunus, 18.08.2010

Der Magistrat

Leonhard Helm
Bürgermeister